



Wiesbaden, 27. Dezember 2011

Altersdiskriminierung durch Dienstaltersstufen (Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH auf den Beamtenbereich)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit einigen Tagen kursieren diverse Schreiben, auch anderer Berufsvertretungen, die unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil zur Altersdiskriminierung durch die Lebensaltersstufen im BAT, eine Analogie auch für die Dienstaltersstufen im Beamtenbereich gem. §§ 27 und 28 BBesG sehen.

Den Kolleginnen und Kollegen wird auch das Stellen eines Antrages auf Vergütung nach der höchsten Dienstaltersstufe anheimgestellt.

Die GdP Hessen ist der Auffassung, dass diese Analogie so nicht zutreffend ist.

Allein § 27 BBesG sagt:

Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung.

Hier ist nicht von einer alleinigen Abhängigkeit des Lebensalters die Rede. Dies wird bereits von einigen erstinstanzlichen Urteilen ebenso gesehen.

Um jedoch vielen von euch die Unsicherheit zu nehmen, fügen wir dennoch einen Musterantrag bei, mit dem ein entsprechender Widerspruch gestellt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass diese Anträge vermutlich abgelehnt werden und dann jeder Einzelne das Widerspruchsverfahren führen muss (Individualrecht).

Da jedoch eine Vielzahl gleichartiger Widersprüche anhängig sind, kann die Entscheidung über den Widerspruch ausgesetzt werden, bis diese sogenannten Musterverfahren entschieden sind.

Dieser Passus ist in dem Musterschreiben bereits eingefügt.

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen, Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden

GdP-Landesbezirk Hessen, Geschäftsstelle, Tel. 0611-99227-50

Homepage: www.gdp.de/hessen